

PROTECTONAUT Smartphone- & Tablet-Schutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, Deutschland, Reg.-Nr. 5317

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kombination aus Beschädigungs- und Garantiever sicherung für Ihr Handy, Smartphone oder Tablet gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an.



Was ist versichert?

Versichert sind:

- ✓ Handys, Smartphones und Tablets;
- ✓ Versicherungsschutz besteht für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen einwirkende Ereignisse, die eine Beschädigung und Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschäden) zur Folge haben. Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz- oder Flüssigkeitsschäden sein.
- Optional können Sie Versicherungsschutz bei Verlust des versicherten Geräts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erhalten.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihres beschädigten Geräts.
- ✓ Bei einem Verlust oder Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares gegebenfalls gebrauchtes Ersatzgerät oder den Gerätezeitwert als Geldersatz.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Kaufpreis des Geräts und kann bis zu max. 2.000 EUR betragen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Ausstellungsgeräte;
- ✗ reimportierte Geräte;
- ✗ beschädigte Geräte;
- ✗ Geräte ohne eigene Stromversorgung;
- ✗ Geräte, die gewerblich genutzt werden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ! Schäden am Display, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden haben;
- ! Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
- ! unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher (Haftung, Gewährleistung) oder vertraglicher (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- ! Wenn ein Selbstbehalt vereinbart ist, ist dieser bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin oder telefonisch unter 030 208 666 10 oder per E-Mail an kundenservice@protectonaut.de erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Folgebeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zustande. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und kann, abhängig von der gewählten Vertragslaufzeit, frühestens nach 12 Monaten beendet werden. Bei Zahlung eines Einmalbeitrags endet Ihr Vertrag automatisch mit dem Erreichen der maximalen Vertragslaufzeit von 24 Monaten, ohne dass Sie oder wir kündigen müssen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten bei monatlicher bzw. jährlicher Zahlweise können Sie den Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat beenden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Bei Zahlung eines Einmalbeitrags endet Ihr Vertrag automatisch mit dem Erreichen der maximalen Vertragslaufzeit von 24 Monaten, ohne dass Sie oder wir kündigen müssen.

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

Versicherer:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (kurz „Versicherer“), Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal, Sitz der Gesellschaft: Wuppertal, Handelsregister-Nr. HRB 3033, Amtsgericht Wuppertal

Versicherungsvermittler:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister-Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

2. Weitere Ansprechpartner

Der Versicherer beauftragt assona als Vermittler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, Telefon: 030 208 666 10.

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen zugelassen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis enthält eine Vergütung für die Tätigkeit der Beratung und Vermittlung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Form einer Provision. Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der zzt. gültigen Versicherungssteuer.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsman anzurufen: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform:

Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsman weitergeleitet.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für PROTECTONAUT Smartphone- & Tablet-Schutz

– Stand Oktober 2018 –

§ 1 Versicherte Geräte

1. Über diese Versicherung können ausschließlich Handys, Smartphones und Tablets bis zu einem Kaufpreis von 2.000 EUR inkl. Mehrwertsteuer versichert werden. Die Geräte können Sie als Neuware oder als Gebrauchtware gekauft haben.

Versichert ist das im Versicherungsschein benannte versicherbare Gerät, das privat oder beruflich genutzt wird.

Private Nutzung:

Eine private Nutzung liegt vor, wenn das Gerät vom Versicherungsnehmer für private Zwecke genutzt wird.

Berufliche Nutzung:

Eine berufliche Nutzung liegt vor, wenn das Gerät vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit (selbstständig oder angestellt) zur normal üblichen Verwendung genutzt wird, z. B. zum Telefonieren, Chatten, SMS, Apps etc.

2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

- Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
- gesonderte Aufrüstungen;
- externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
- Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

3. Versicherbar sind ausschließlich Geräte gemäß Ziffer 1. Der Kaufvertrag bzw. der Kaufbeleg muss einen eindeutigen Bezug auf das versicherte Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Gerätealters ist das Kaufdatum.

4. Nicht versicherbar sind Geräte, die nicht den Vorgaben gemäß Ziffer 1 entsprechen, Ausstattungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem Gerät Geld verdient werden soll oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt. Diese liegt z. B. bei Vermietung des Geräts, bei Verwendung des Geräts als Informationsplattform für Kunden oder bei der Verwendung des Geräts als Kassensystem vor.

5. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Vertragsabschluss, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Gegenseitig erbrachte Leistungen (gezahlte Beiträge und vom Versicherer erbrachte Leistungen) sind zurückzugewähren.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Gerät einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für:

Fallschäden, Sturzschäden, Bruchschäden, Wasser-, Flüssigkeits- und Feuchtigkeitsschäden, Schäden durch Witterungseinflüsse, Überstrom-, Induktions- oder Überspannungsschäden, Blitzschlagsschäden, Brandschäden, Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, Hagel, Bedienungsfehler, Vandalismusschäden, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte, Schäden durch Sabotage.

1.2 Außerdem wird Entschädigung geleistet für Sachschäden:

- durch Kurzschluss, Explosion oder Implosion;
- die unter die Herstellergarantie fallen, die nach Ablauf der Herstellergarantie eingetreten sind.

1.3 Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:

- Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- Raub.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für:

2.1 Schäden:

- bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziffer 1.3 genannten Ursachen (z. B. Verlieren oder Liegenlassen);
- die bei Vertragsschluss bereits bestanden;
- durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;
- durch fehlerhafte Software (z. B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.);
- durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;

g) durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;

h) die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht vom Hersteller genehmigt wurde;

i) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziffer 1.2 b);

j) an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden haben und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandengekommen sind und nicht wiederhergestellt werden können;

k) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;

l) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen.

2.2 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

2.3 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

2.4 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

2.5 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.

2.6 Transportschäden, egal aus welcher Ursache, sofern die Sache einem Transportunternehmen übergeben wurde.

§ 3 Versicherungswert; Versicherungssumme

Versicherungswert und Versicherungssumme ist der Kaufpreis (Kaufpreis bei Anschaffung des Geräts). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

§ 4 Leistungen im Schadensfall

1. Reparaturkosten/Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor,

- wenn eine Reparatur der versicherten Sache tatsächlich möglich ist und die Kosten einer möglichen Reparatur den Kaufpreis bzw. Zeitwert gemäß Ziffer 3 nicht übersteigen;
- wenn die Reparaturkosten den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung, die der Versicherungsnehmer bei einem Teilschaden erhält, beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen (Naturalersatz) abzüglich des Selbstbehalts unter § 5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2. Verlust/Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor:

- wenn die versicherte Sache durch ein versichertes Ereignis zerstört oder wenn sie gestohlen oder geraubt wird.

Als Totalschaden gilt auch, wenn eine Reparatur der versicherten Sache tatsächlich unmöglich ist und die Kosten einer möglichen Reparatur den Kaufpreis bzw. Zeitwert gemäß Ziffer 3 übersteigen würden.

Die Ersatzleistung im Totalschadenfall oder bei versichertem Verlust beschränkt sich nach Wahl des Versicherers auf

- die Beschaffung eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte (Naturalersatz) oder
- auf Geldersatz.

Die Ersatzleistung im Falle von Geldersatz ist begrenzt auf den Kaufpreis bzw. Zeitwert gemäß Ziffer 3. Im Totalschadenfall wird der unter § 5 geregelte Selbstbehalt fällig.

Einen Anspruch auf die Ersatzleistung im Totalschadenfall hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.

3. Berechnung des Zeitwertes

Im 1. bis 6. Monat nach der Anschaffung der versicherten Sache wird der Entschädigungsberechnung der Kaufpreis (Versicherungswert gemäß § 3) zu Grunde gelegt. Danach ist der Zeitwert des versicherten Geräts Grundlage der Entschädigungsberechnung, er beträgt

- im 7. bis 12. Monat nach der Anschaffung 90 % des Kaufpreises;
- im 13. bis 18. Monat nach der Anschaffung 80 % des Kaufpreises;
- im 19. bis 24. Monat nach der Anschaffung 70 % des Kaufpreises;
- im 25. bis 36. Monat nach der Anschaffung 60 % des Kaufpreises;

- im 37. bis 48. Monat nach der Anschaffung 50 % des Kaufpreises;
- ab dem 49. Monat nach der Anschaffung 40 % des Kaufpreises.

4. Überschreitet der Wert des Geräts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts. § 75 VVG findet keine Anwendung.

5. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 5 Selbstbehalt

1. Im Reparaturfall (gemäß § 4 Ziffer 1) oder im Totalschadenfall (gemäß § 4 Ziffer 2) trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt.

Bei einem Gerätekaufpreis

- bis 250 € beträgt der Selbstbehalt 25 €;
- bis 500 € beträgt der Selbstbehalt 40 €;
- bis 750 € beträgt der Selbstbehalt 60 €;
- bis 1.000 € beträgt der Selbstbehalt 80 €;
- bis 1.500 € beträgt der Selbstbehalt 120 €;
- Bis 2.000 € beträgt der Selbstbehalt 150 €.

2. Abweichend von Ziffer 1 trägt der Versicherungsnehmer im Diebstahlfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % des Kaufpreises des versicherten Geräts laut Kaufbeleg.

§ 6 Mehrere Versicherer

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung in den §§ 77 bis 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt Folgendes:

Erhalten Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 7 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 8 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Deutschland.

§ 9 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags-/schutzes

1. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt.

2. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Sofern im Versicherungsschein vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird. Anderenfalls endet der Vertrag mit Ablauf des im Versicherungsschein angegebenen Vertragszeitraums. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4. Im Totalschadensfall oder bei Verlust gem. § 4 Ziffer 2 erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitrag

Die Zahlung des Beitrags ist, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart, nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich.

§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

1. Der erste bzw. einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- bzw. Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3. Konnte der fällige Erst- bzw. Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- bzw. Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten bzw. einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten bzw. einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 12 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 11 Ziffer 3 entsprechend.

3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 13 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).

2. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherungsnehmer veräußert oder verschenkt, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefonisch unter 030 208 666 10 oder per E-Mail an kundenservice@protectionaut.de anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen

Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich), mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;

e) das beschädigte Gerät zu entsperren, von etwaigen Gerätesperren zu befreien, um eine Nutzung durch den Versicherer oder einen vom Versicherer beauftragten Dritten zu ermöglichen;

f) bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts, dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorzulegen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzverschaffen.

§ 17 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, E-Mail: kundenservice@protectonaut.de, zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 19 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.